



Informationen an alle Gewerkschaftsbeschäftigten und
Ruhegehaltsempfänger der DGB Unterstützungskasse e.V.

BAG-Entscheidung zum BetrAVG – Az.:3 AZR 9/04 – 19.05.2005

**BAG bestätigte nach vier Jahren Rechtsstreit einem VGB-Mitglied
seinen Betriebsrentenanspruch**

Im Rechtsstreit mit seinem ehemaligen Arbeitgeber *ver.di* hat ein früherer ÖTV-Angestellter seinen Betriebsrentenanspruch am BAG erfolgreich durchgesetzt. Er hatte am **23. Mai 2001** nach mehrfacher Geltendmachung, auch durch den Verband der Gewerkschaftsbeschäftigten, beim ArbG Stuttgart seinen **gesetzlichen Anspruch auf Anpassung der Betriebsrente an die gestiegenen Lebenshaltungskosten** gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber ÖTV geltend gemacht. Am **16. Januar 2003** erging „Teilanerkennnis und Urteil“ zugunsten des Klägers.

Der zwischenzeitlich zu *ver.di* fusionierte Arbeitgeber ÖTV legte beim LAG Baden-Württemberg Berufung ein. Wesentlicher Berufungsgrund: Der Berechnung der Betriebsrente sei Lohnsteuerklasse I. bzw. IV., statt der Lohnsteuerklasse III. zugrunde zu legen, wie es das ArbG Stuttgart getan hatte.

Die Berufung des Arbeitgebers *ver.di* hatte Erfolg. Die 20. LAG-Kammer Baden-Württemberg folgte der Ansicht des Arbeitgebers *ver.di*, obwohl eine andere Kammer des LAG Baden-Württemberg in einem vergleichbaren Fall Gegenteiliges entscheiden hatte. Maßgebend für die Betriebsrentenberechnung sei nicht die Lohnsteuerklasse III.

Der im Berufungsverfahren unterlegene ehemalg ÖTV/*ver.di*-Beschäftigte nutzte das Rechtsmittel der Revision. Beim BAG hatte er Erfolg.

Was vom ehemaligen Arbeitgeber ÖTV bzw. *ver.di* über vier Jahre und in zwei Arbeitsgerichtsinstanzen bestritten worden war, in der dritten Instanz, vor dem für Betriebsrenten zuständigen dritter BAG Senat erklärte Prozessbevollmächtigte des Arbeitgebers *ver.di* kurz und knapp: „Ich erkenne die Klageforderung an.“

Wie vom Prozessbevollmächtigten des Revisionsklägers, dem ihm vom VGB empfohlenen Landshuter Fachanwalt für Arbeitsrecht Hans-Günther Eisele beantragt, erließ der Senat das „Anerkennnis-Urteil“:

Das LAG-Urteil wird insoweit aufgehoben als die Klage auf Zahlung der rückständigen Betriebsrente abgewiesen worden war. Die Berufung des beklagten Arbeitgebers ver.di wird zurückgewiesen. Das Urteil des ArbG Stuttgart wird neu gefasst.

Der im Revisionsverfahren obsiegende Revisionskläger war mehr als 30 Jahre beim Arbeitgeber ÖTV als Angestellter beschäftigt. Er ist seit 1996 Mitglied des Verbandes des Gewerkschaftsbeschäftigten VGB.

VGB-Mitglieder, die Auskünfte über den Rechtsstreit unseres Mitgliedes evtl. Urteilsabschriften wünschen, können sich an unsere Geschäftsstelle wenden.

VGB – Verband der Gewerkschaftsbeschäftigten

Offenbacher Straße 28, 63165 Mühlheim

Telefon 06108/79 3392, Fax 06108/794519, e-mail VGBGabyChrist@t-online.de

www.derVGB.de

